

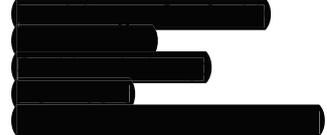


Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
Bayerstr. 28, 80335 München

**Betrieb der Einrichtungen in
städtischer Trägerschaft
RBS-KITA-SB**

Bayerstr. 28
80335 München
Telefon: 089 233-84684
Telefax: 089 233-84683
Dienstgebäude:



per Mail info@gebht.musin.de
Herr Daniel Gromotka
Gemeinsamer Hort- und Tagesheimbeirat
(GEBHT)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.05.2020

Sehr geehrter Herr Gromotka,

unten stehend erhalten Sie in roter Schrift die Antworten auf Ihre gestellten Fragen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie hat sich die Bearbeitung verzögert. Wir bitten für diesen Umstand um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



1. Was passiert mit betreuungsberechtigten Kindern in Horten und Tagesheimen, falls in ihrer Einrichtung die momentane Betreuungskapazität bereits erreicht ist, und die theoretisch nicht mehr aufgenommen werden können. Werden diese abgewiesen oder an andere Einrichtungen verwiesen?

Die von solch einer Situation betroffenen Einrichtungen, sind gebeten über Ihre Einrichtungsleitung an die zuständige SQL heranzutreten. In deren Verantwortung wird nach einer Individuellen Lösung gesucht.

Ebenso, kann der Fall bestehen, dass eine Betreuung nur in eingeschränkter Form möglich ist. Hier sind Szenarien wie eine Wechselbetrieb Vor und Nachmittagsgruppen oder ein Wechselbetrieb mit unterschiedlichen Betreuungstagen vorstellbar. Ziel soll sein, dass die Betreuungsanforderung der Eltern und den Anforderungen des Seuchenschutzes gerecht zu werden.

2. In Bezug auf die aktuelle Planung möchten wir gerne in Erfahrung bringen, ob das RBS Konzepte für verschiedene Öffnungsszenarien entwickelt, z.B. komplette Öffnung am Tag X, zeitlich/täglich differenzierte Betreuung von Kindern usw. Neben organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Aspekten würden wir gerne auch über Personalplanungsszenarien

informiert werden. Ebenso interessant wären die Planungen in Bezug auf unterschiedliche Öffnungsszenarien der Grundschulen.

Am 13.05.2020 haben wir Sie über die Möglichkeiten informiert. Diese sind immer auch davon abhängig, wie sich die Vorgaben des Landes entwickeln. Bitte beachten Sie auch dazu das laufend aktualisierte FAQ.

3. Wie ist der aktuelle Stand der Elternbefragung 2020? Gemäß der uns vorliegenden Informationen wurde die Elternbefragung in den städtischen Horten noch VOR der Corona-bedingten Schließung abgeschlossen, in den Tagesheimen jedoch sollte erst in der 2. Märzhälfte damit begonnen werden.

Die Elternbefragung im Städtischen Träger verläuft nach Plan. Wir gehen momentan von einer etwas geringer Beteiligung durch die Corona-Pandemie aus. Weil es nicht in allen Einrichtungen möglich war bis zum letzten Tag den Rücklaufbogen abzugeben. In diesen Fällen bestand die Möglichkeit den Bogen Online auszufüllen oder in direkt an das Statistische Amt zu senden.

Die Elternbefragung für die städtischen Tagesheime, die Kooperative Ganztagsbildung (A-4) und die HPT sollte planmäßig vom 16.03. bis 27.03.2020 durchgeführt werden. Da sich in der 11. KW die Corona-Situation mehr und mehr zuspitzte, begannen die Einrichtungen bereits am 11.03., die Fragebögen an die (noch) anwesenden Kinder auszuteilen. Einige Kinder konnten nicht mehr erreicht werden. Ebenso gab es schon Tagesheime, die bereits vom RGU geschlossen wurden.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern und innerhalb des RBS planen wir aktuell wie folgt:

Nach erfolgter Wiedereröffnung werden die restlichen Fragebögen an die Kinder bzw. Eltern verteilt. Alle Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, eine Bewertung mittels Fragebogen abzugeben.

Die Sammelbox bleibt bis zum Ende der Befragung für den Einwurf stehen. Der Befragungszeitraum wird nach Wiedereröffnung eine weitere Woche umfassen.

Die Leitungen wurden über dieses Vorgehen am 01.04. informiert. Sie sind im Kontakt mit den jeweiligen Elternbeiräten. Es wurde auch mit der Bitte an die Elternbeiräte herangetreten, die Befragung weiterhin zu unterstützen.

Die Bereitstellung der Ergebnisse und der Grafiken wird sich natürlich entsprechend weit nach hinten verschieben. Es ist auch zu vermuten, dass die Zahlen anders ausfallen, als wir es von den bisherigen Elternbefragungen gewohnt sind. Dies betrifft insbesondere die überragende Rücklaufquote in den letzten Jahren. Wir werden bei der Veröffentlichung bzw. der Bewertung der Ergebnisse auf die besonderen Rahmenbedingungen selbstverständlich eingehen.

Die Möglichkeit, parallel den Fragebogen online auszufüllen, besteht bei der A-4-Befragung nicht.

4. Wie viele und welche Tagesheime in städtischer Trägerschaft sind Teil eines "Campus"?

Der Städtische Träger betreibt an folgenden Standorten einen Campus:

- Türkenstr. 68

- Fehwiesenstr. 120
- Hermann-Gmeiner-Weg 34
- Meindlstr. 8d

Im Geschäftsbereich A4 sind dies folgende Einrichtungen:

- TH Bauhausplatz (suksessive Umwandlung in KoGa)
- TH Baierbrunner Straße (suksessive Umwandlung in KoGa)
- TH Berg-am-Laim-Straße (suksessive Umwandlung in KoGa)
- TH Hochstraße
- TH Lincolnstraße
- TH Margarethe-Danzi-Straße
- TH Ravensburger Ring (suksessive Umwandlung in KoGa)
- TH St. Martin-Straße

ab 09/20:

- TH Konrad-Celtis-Straße (suksessive Umwandlung in KoGa)

1. Als wichtige Grundlage für unsere Arbeit erbitten wir eine Information über folgende Kennzahlen der städtischen Horte und Tagesheime:

- Anzahl aller in städt. Horten und Tagesheimen betreuten Kinder sowie Differenzierung nach Horten (ggfs. Regionalhorten) und Tagesheimen zum aktuellsten Stichtag (31.12.2019?) sowie die Entwicklung der letzten Jahre (max. 10)
- "Marktanteil" des städtischen Trägers im Hort-/Tagesheim-Segment
- Anzahl und Planung der städt. Horte und Tagesheime aktuell und in den kommenden Jahren inkl. angestrebte Entwicklung der Kapazitäten
- Prognose bis ca. 2030, auch unter Berücksichtigung des Ausbaus schulischer Ganztagsangebote (z.B. kooperativer Ganzttag etc.)

Zum Schuljahr 2019/20 gibt es für die ganztägige Betreuung an den staatlichen Grundschulen in München rund 34.700 Plätze, der Versorgungsgrad liegt stadtweit bei ca. 80 Prozent - dies entspricht auch dem vom Stadtrat beschlossenen Versorgungsziel.

Rund 9.000 städtische Hortplätze sowie ca. 5.700 Plätze in städtischen Tagesheimen (inkl. Innovative Projektschule IPS in Kooperation mit städtischen Tagesheimen) stehen zur Verfügung.

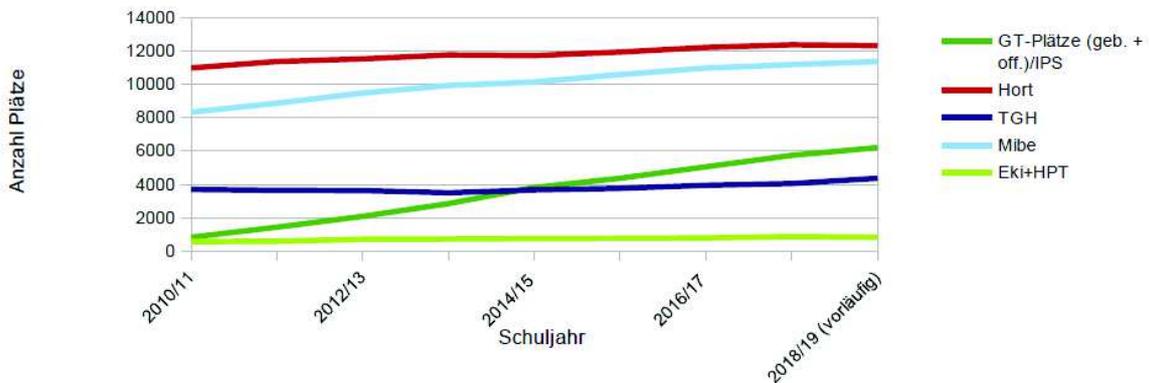
Die restlichen Plätze werden durch eine Vielzahl von anderen Betreuungsformen und Trägern gestellt (z. B. gebundener und offener Ganzttag, Hortplätze freier Träger, Eltern-Kind-Initiativen, Mittagsbetreuungen, Kooperative Ganztagsbildung).

Nach den aktuell gültigen Prognosen wären bis zum Schuljahr 2025/26 in München rund 8.000 Plätze zusätzlich zur Erfüllung des möglichen Rechtsanpruchs im Grundschulbereich bereitzustellen.

Zum Schuljahr 2030/31 werden ca. 50.000 Grundschüler*innen erwartet, für die der Ausbau der Ganztagsbetreuung auch weiterhin intensiv vorangetrieben wird - nicht nur im Hinblick auf den künftigen Rechtsanspruch.

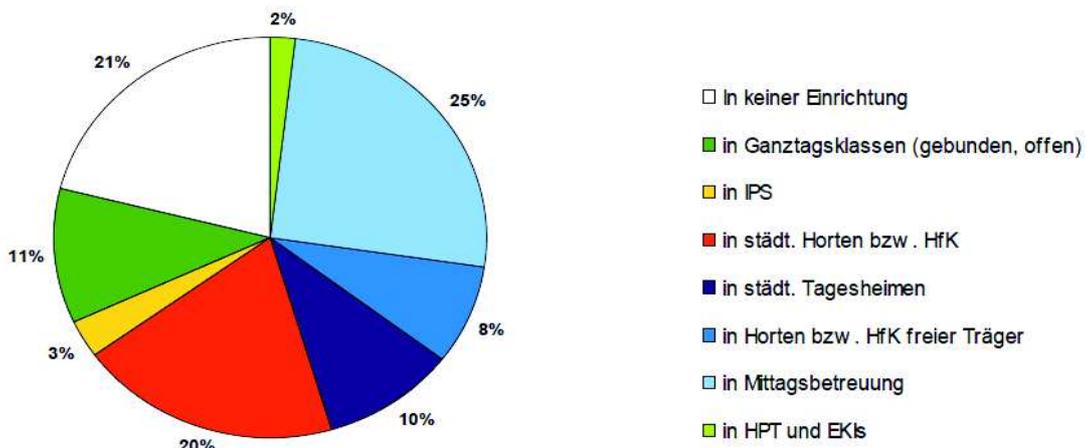
Das Referat für Bildung und Sport ist bestrebt, für Grundschüler*innen bei Schulneubauten und Schulerweiterungen ein vollständiges ganztagsgerechtes Angebot baulich zu sichern.

Welche Betreuungsformen an den einzelnen Standorten zur Verfügung stehen werden und wer die Trägerschaft übernimmt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, insbesondere nicht für mittel- bis langfristige Planungen.



Seit 2010 steigen die ganztägigen Angebote von 24.384 auf 35.048 (Plan 2019) Plätze. Der Zuwachs beträgt über 10.600 Plätze.

Die stärksten Steigerungsraten hat der gebundene und offene Ganztags zu verzeichnen, gefolgt von der Mittagsbetreuung.



Verteilung der ganztägigen Angebote Grundschule:

2. Wie schon im Antrittsgespräch mit Frau Zurek dargestellt, erbitten wir die Einrichtung einer Projekt AG zur technischen Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Internetseiten der Gemeinsamen Beiräte. Des Weiteren hoffen wir auf eine zügige Umsetzung der Funktion, autonom vom städtischen Träger Emails an die von uns vertretenen Elternbeiräte über den Musin-Email-Account des GEBHT versenden zu können.

Die Gründung einer AG kann jederzeit erfolgen, die Gründung dieser AG war bisher wegen der Planungen zum BEVKI Fachkongress zurückgestellt worden. Die Verantwortlichkeit der Umstellung liegt jedoch bei den Gremien selbst. Dafür wurden bereits sog. Bau Domains zur Verfügung gestellt. Diese wurden/werden auch bereits durch Gremien bearbeitet. Seit dem 20.05.2020 steht Ihnen und den beiden anderen Gremien ein solcher Verteiler zur Verfügung.

3. Der GEBHT strebt die Wiederbesetzung der Assistenzstelle Elternkooperation (kurzzeitig in 2019 mal besetzt von [REDACTED] seitens des RBS an und bitte um Darstellung des aktuellen Sachstands.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, wird am dem 01.06.2020 [REDACTED] diese Aufgaben übernehmen.

4. Abholzeit-Regelung: Viele Eltern und Elternbeiräte von Horten und Tagesheimen klagen darüber, dass sie ihre Kinder nicht bedarfsweise früher als gebucht abholen dürfen, um an schulischen AG's oder privaten Freizeitaktivitäten (Sport, Musik etc.) teilnehmen zu können. Hier erbitten wir eine pragmatische Lösung und Absprache mit dem Freistaat, mit dem Ziel, dass Ausnahmen in allen Einrichtungsarten (Hort, Regionalhaus, HfK und Tagesheim) möglich sein sollten. Dieses Thema können wir auch gern gesondert besprechen.

Bei den Buchungszeiten ist jede Einrichtungsleitung an die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) gebunden und darf nicht anders entscheiden.

Dort ist unter §9 Buchungszeiten zu finden:

"....(4) Hieraus ergibt sich....folgendes Angebot an Besuchsarten:

1.....Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von „über drei bis vier Stunden“ angeboten,

d.h. mehr als 15 Stunden pro Woche. Diese Mindestbuchungszeit gilt auch für Hortplätze und 2.Plätze des Altersbereich Schulkinder in Häusern für Kinder."(1)

Die Regelung, dass Kinder bei regelmäßigen Abwesenheiten, z.B. für die Teilnahme an freiwilligen AGs oder anderen Angeboten ausgebucht werden müssen ist nicht neu, wird jedoch seit einigen Jahren durch die Regierung von Oberbayern als unsere Aufsichtsbehörde und besonders in den stattfindenden Belegprüfungen immer stärker überprüft. Dies ist nicht nur für Städtische Horte sondern bei allen BayKiBiG*-Kindertageseinrichtungen in Bayern.

*Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten,

anderen Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege⁽²⁾ siehe auch:

⁽¹⁾

[KindertageseinrichtungsS 578 Stadtrecht - muenchen.de](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/578.pdf)

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/578.pdf>

⁽²⁾

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG>

Ihre Gedanken zur Flexibilisierung hat der Städtische Träger (KITA-ST) bereits aufgenommen und wir sind in der

Planung, Berechnung und Klärung, welche Lösung wir für diese nachvollziehbaren Anliegen einiger Familien finden können. Weiter wurde entschieden, an einigen Standorten im Herbst 2020 modellhaft in die Erprobung zu gehen.

Eine für alle Hortplätze gültige Lösung bedarf dann einer Satzungsänderung durch den Stadtrat.

5. In vielen Einrichtungen werden, ebenso wie in Grundschulen, Projekt-AG's angeboten. Leider erfolgt die Kommunikation in den jeweiligen Einrichtungsarten nicht zeitgleich. Hier möchten wir anregen, dass auch die Horte und Tagesheime zu Beginn des Schul(halb-) Jahres eine zeitnahe Planung ihrer AG's kommunizieren.

Wir nehmen dieses Thema gerne mit in die Besprechungen mit dem staatl. Schulamt. Gerne sensibilisieren wir auch nochmals die Kooperationsbeauftragten in den Kindertageseinrichtungen von A4 und dem Städtischen Träger.

6. Wir möchten anregen, dass der städtische Träger eine multifunktionale App für die Kinderbetreuung entwickelt. Hierüber sollten viele Angelegenheiten zentral kommuniziert und organisiert werden können, z.B.

- Infos zum wöchentlichen Speiseplan
- Kommunikation Einrichtung/Träger – Eltern oder auch einrichtungsintern
- digitale Elternbriefe
- Krankmeldung/Abmeldung/Besuchszeitplanung
- KitaFinder+ usw.

Diese Anforderung prüft der Städtische Träger laufend. Die Einführung solch einer App hat der Städtische Träger bereits in seinen Anforderung für die kommenden Jahre aufgenommen. Wann mit einer Realisierung dieser Anforderungen gerechnet werden kann, ist momentan nicht zuverlässig zu beantworten.

Wir nehmen die von Ihnen genannten Anforderungen gerne in unsere Prüfungen mit auf.

7. Monatliche Gebühren-Abrechnungen gibt es immer noch nicht. Das RBS bucht die Gebühren ab, ohne den Eltern eine genaue Aufstellung der entstandenen Kosten (insbesondere der Beitrag für die Teilnahme am Essen in der Kita variiert monatlich) zu übermitteln. Dies ist im digitalen Zeitalter nicht akzeptabel. Wir bitten den städtischen Träger, diesen Missstand zu beheben und den Eltern monatlich eine digitale und kindesindividuelle Kostenübersicht zuzusenden und zeitnah abzubuchen. Dies gilt ebenso für die Erstellung der Gebührenbescheide.

Der Wunsch nach einer monatlichen Gebührenabrechnung sowie einer digitalen Zustellung

der Gebührenbescheide ist grundsätzlich nachvollziehbar. Stadtweit, im Referat für Bildung und Sport und auch im Geschäftsbereich Kita gibt es unter dem Stichwort „Digitalisierung“ auch bereits Überlegungen zur weiteren Optimierung der DV-Systeme mit dem Ziel von noch mehr Bürgerfreundlichkeit und Transparenz. Auch die rechtlichen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Leider wird es noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis hier erste Maßnahmen umgesetzt werden können.

Aktuell ist festzustellen, dass, um allen Eltern monatlich eine digitale Aufstellung der in Rechnung gestellten Kitagebühren übermitteln zu können, eine aufwändige Umprogrammierung der für die Abrechnung zuständigen DV-Fachanwendung erforderlich wäre. Dies ist schon aus Kostengründen, aber auch vor dem Hintergrund der derzeit knappen Ressourcen im IT-Bereich momentan nicht leistbar. Zu bedenken ist auch, dass nicht alle Eltern per E-Mail erreichbar sind oder sein wollen, so dass Aufstellungen über die monatlichen Gebühren auch per Papier versandt werden müssten, was wiederum hohe Portokosten mit sich bringen würde.

Auch dürfen wir darauf hinweisen, dass die Landeshauptstadt München keine Abbuchung von Kindertageseinrichtungsgebühren vornimmt, ohne den Zahlungspflichtigen vorher einen Bescheid zuzustellen. In diesem Bescheid ist die monatliche Besuchsgebühr und das monatliche Verpflegungsgeld aufgeführt. Da die monatliche Besuchsgebühr im Normalfall (Ausnahme: ersatzlose Schließungen wie z. B. Coronabedingt im März 2020) über das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr hinweg gleich bleibt und eine Minderung der Verpflegungsgebühren (je nach Abwesenheit des Kindes) nur zu einem Viertel, zur Hälfte, zu drei Vierteln oder komplett erfolgen kann, ist der abgebuchte Betrag u. E. in der Regel gut nachvollziehbar. Auch war zu dieser Thematik in den letzten Jahren keine erhöhte Anzahl von Nachfragen oder Beschwerden seitens der Eltern festzustellen.

8. Wie bereits in den vorangegangenen Amtsperioden sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, dass gegen Ende des Einrichtungsjahres in jeder Einrichtung (bzw. nach Bedarfsabsprache mit dem jeweiligen Elternbeirat) ein Elternabend anzubieten ist, der der offenen Aussprache aller Eltern mit der Leitung und als „Rückblick“ dient und damit eine qualitative und niedrigschwellige Plattform für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge darstellt.

Diese Forderung ist bereits als Empfehlung in die Arbeitsablauf der Elternbefragung mit aufgenommen worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen der Häuser nehmen wir von einer Verpflichtung Abstand.

9. „Brauchtumpflege“: Das RBS sollte darauf hinwirken, dass, gerade auch in Einrichtungen mit hohem Migrantenanteil, wichtige Bestandteile der bayerischen Tradition, wie St. Martinsfest, Weihnachten, Fasching etc. angemessen in allen Horten und Tagesheimen stattfinden. Dies ist, falls nicht vorhanden, in der Träger-Konzeption zu integrieren. Der GEBHT regt an, diese Thematik im Rahmen des RBS-Themenschwerpunkts „Werte und Kultur“ einzubringen.

Der städtische Träger macht keine Vorgaben bezüglich der Feste und Feiern, die vor Ort in

den Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden. Er legt jedoch großen Wert darauf, dass die Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen den Anforderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) entspricht.

Dort wird unter anderem auch die ethische und religiöse Bildung und Erziehung besonders betont: „Alle Kinder sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren und lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiöser Überzeugung zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln“ (§ 4 Abs. 1 AVBayKiBiG).

Zur konkreten Umsetzung ihres Erziehungsauftrages entwickeln die städtischen Kindertageseinrichtungen hauseigene Konzeptionen, die den individuellen Gegebenheiten und den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien vor Ort entsprechen.

In diesem Rahmen ist es selbstverständlich auch in städtischen Kindertageseinrichtungen möglich und auch üblich, christliche Feste im Jahreskreis in traditioneller Weise zu feiern. So wird in einer Vielzahl von städtischen Kindertageseinrichtungen auch das Sankt-Martins-Fest in klassischer Weise unter Bezug auf die bekannte Heiligen-Legende z.B. mit einem Laternenumzug begangen.

10. Wie sind Fotos in städtischen Einrichtungen gemäß DSGVO zu bewerten [Das Thema ist von 2018, aber auch nie wirklich beantwortet worden]?

Als Städtischer Träger sind wir dafür verantwortlich, dass die Sozialdaten von Kindern und Familien vor fremdem Zugriff so weit wie möglich geschützt sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies liegt auch im Interesse des Personals der Kindertageseinrichtungen.

Deshalb sind folgende Regelungen zum Datenschutz zu beachten:

Die nicht persönliche Kommunikation mit den Eltern und Familien über sensible bzw. datenschutzrelevante Informationen erfolgt grundsätzlich über Diensttelefon bzw. PC der Kindertageseinrichtung. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Für Film- und Fotoaufnahmen sind ausschließlich dienstliche bzw. von der Kindertageseinrichtung beschaffte Mediengeräte wie z.B. Foto- und Videogeräte zu nutzen. Das Personal der Kindertageseinrichtungen darf grundsätzlich keine Film- oder Fotoaufnahmen in der Kindertageseinrichtung mit privaten Medien wie eigenen Mobiltelefonen oder Tablets machen. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Weiter ist zu beachten, die DSGVO regelt den Umgang mit Personenbezogenen Daten nicht den Umgang mit Bildern.